

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei) die Verwaltung des
Abgeordneten-
hauses
die Präsidentin des Verfassungs-
gerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Daten-
schutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften

die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 11

Matthias Bogenschneider

Tel. +49 30 9013 - 8498

Matthias.Bogenschneider@senweb.berlin.de

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

30.06.2026

Gemeinsames Rundschreiben SenWiEnBe II D /SenStadt V M Nr. 01/2026

Öffentliche Auftragsvergabe

hier: Vergabebesleunigungsgesetz

Das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge -
Vergabebesleunigungsgesetz - vom 12. Mai 2026 (BGBl. I Nr. 137 vom 18. Mai 2026) tritt
am 01.07.2026 in Kraft.

Mit dem Vergabebesleunigungsgesetz werden das Gesetz gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), die
Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (VgV), die Verordnung über die
Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und
der Energieversorgung (SektVO), die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen
(KonzVgV), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie die



Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (VergStatVO) geändert. Das Vergabebeschleunigungsgesetz sieht darüber hinaus Änderungen am Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vor.

Das Änderungsgesetz tritt am 01.07.2026 in Kraft. Es ist im Vergabeservice Berlin zum Herunterladen hinterlegt:

https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rechtsquellen/vergabebeschleunigungsgesetz_regelungstext-2026.pdf.

Der zweite und dritte Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) sollen den im Vergabebeschleunigungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen entsprechend ebenfalls angepasst werden.

Es wird insbesondere auf folgende maßgebliche Änderungen hingewiesen:

I. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

1. Behandlung von Bietern aus Drittstaaten - § 97 Absatz 2 GWB

Der bisher strenge Gleichbehandlungsgrundsatz im Hinblick auf den Zugang von Drittstaatsbieter zu Vergabeverfahren wird zukünftig beschränkt auf Bieter aus Staaten, denen gegenüber sich die EU völkerrechtlich zur Öffnung ihres öffentlichen Beschaffungsmarktes verpflichtet hat. Dies ist der Fall bei Bietern aus Staaten, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement (GPA) der Welthandelsorganisation (WTO) sind oder bei Bietern aus Staaten, die mit der Europäischen Union ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben, welches auf das konkrete Vergabeverfahren Anwendung findet.

- Mitgliedstaaten des EWR: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/02-ewr-eu/606444>
- Unterzeichnerstaaten des GPA (in englisch):
https://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm
- Freihandelsabkommen:
<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-der-eu.html>

2. Losgrundsatz - § 97a GWB

Der Losgrundsatz wird in § 97 Abs. 4 GWB gestrichen und in § 97a GWB neu geregelt und um weitere Ausnahmetatbestände ergänzt. Ausnahmen gelten insbesondere für Infrastrukturvorhaben, die aus dem Sondervermögen nach dem Gesetz zur Errichtung eines

Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden, sowie für Verkehrsinfrastrukturvorhaben nach § 97a Absatz 4 GWB.

Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen im Hinblick auf - aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierte Infrastrukturvorhaben sowie zur Verkehrsinfrastruktur nach § 97a Abs. 4 GWB - auch zusammen vergeben werden, wenn zeitliche Gründe dies erfordern. Nach der Gesetzesbegründung ist dies der Fall, wenn die Anwendung des Losgrundsatzes die schnelle Realisierung dieser Infrastrukturvorhaben nachweislich verhindert. Diese Gründe dürfen nicht vom Auftraggeber verschuldet sein. Die Dringlichkeit eines Infrastrukturvorhabens im Sinne des § 97a Absatz 3 GWB kann vorliegen, wenn ohne Durchführung des Bauvorhabens eine deutliche Nutzungseinschränkung der betroffenen Infrastruktur zu erwarten ist.

Der geschätzte Auftrags- oder Vertragswert des Infrastrukturvorhabens ohne Umsatzsteuer muss zudem das Zweifache des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 GWB erreichen oder überschreiten.

Im Fall einer Gesamtvergabe nach § 97a Abs. 2 bis 4 GWB kann der Auftraggeber gemäß § 97a Abs. 5 S. 1 GWB Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen besonders zu berücksichtigen. Ein bestimmter Weg, wie die mittelständischen Unternehmen durch den Auftragnehmer berücksichtigt werden sollen, wird durch Absatz 5 Satz 1 nicht vorgegeben. Insbesondere muss der Auftraggeber - anders als im folgenden Absatz 5 Satz 2 (der aus dem bisherigen § 97 Absatz 4 übernommen wird) - nicht das Gebot der Losvergabe weitergeben. Auftragnehmer von Gesamtaufträgen können die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen aber insbesondere gut berücksichtigen, soweit sie Unteraufträge an kleine und mittlere sowie auch an wechselnde Unternehmen vergeben.

Die bisherige Regelung des § 97 Abs. 4 S. 2 ff. GWB (alt) findet sich nunmehr in § 97a Abs. 5 S. 2 wieder: „Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach § 97 Absatz 4 sowie den Absätzen 1 bis 4 zu verfahren.“

3. Definition „Öffentlicher Auftrag“ bzw. „Konzession“ - §§ 103, 105 GWB

Mit der Regelung wird die Definition des öffentlichen Auftrags bzw. der Konzession klarstellend neu geregelt. In § 103 GWB wird unter anderem der Begriff des Bauauftrags angepasst. Statt der bisherigen Formulierung der „gleichzeitigen Planung und Ausführung“ wird künftig darauf abgestellt, dass ein Auftrag „sowohl die Planung als auch die Ausführung“ betreffen kann.

4. Allgemeine Ausnahmen - § 107 GWB

Die allgemeinen Ausnahmen, für die der vierte Teil des GWB nicht anzuwenden ist, wird erweitert auf Aspekte der Cybersicherheit oder digitalen Souveränität, sofern hierfür ein besonders hohes Maß an Vertraulichkeit, Datenverfügbarkeit oder Integrität von Daten oder Systemen erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass ein Auftrag, für den eine der in § 107 Absatz 2 Satz 3 GWB aufgezählten Fallgruppen einschlägig ist, nicht automatisch eine solche Ausnahme nach sich zieht. Eine Einzelfallprüfung und -begründung der Voraussetzungen ist weiterhin notwendig.

5. Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit - § 108 GWB

Mit der Neuregelung zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit soll unter anderem die Verwaltungskooperation im IT-Bereich, etwa zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Modell der Bund-Länder-Zusammenarbeit „Einer für alle“, rechtssicherer gemacht und dadurch auch beschleunigt werden. Die Verwaltungskooperation stellt keine Ausnahme von der grundsätzlichen Ausschreibungspflicht der öffentlichen Hand dar, sondern ist nach der Rechtsprechung des EuGH bereits dem Anwendungsbereich des Vergaberechts entzogen. Die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit ist mit einer innerbehördlichen Eigenerledigung vergleichbar und unterfällt daher grundsätzlich nicht dem vergaberechtlichen Anwendungsbereich.

Die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit soll auch für diejenigen Fälle möglich sein, in denen mehrere öffentliche Auftraggeber eine juristische Person im Sinne des Absatzes 4 gemeinsam kontrollieren, die Kontrollbeziehungen aber mittelbar (Absatz 2 Satz 2) beziehungsweise invers oder in einer Schwesterkonstellation (Absatz 3) vorliegen.

Mit dem neuen Absatz 4 Satz 3 wird klargestellt, dass Kammern als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im öffentlichen Interesse wesentliche öffentliche Aufgaben wahrnehmen (wie z. B. die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen nach § 8 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes), auch an der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit teilnehmen können.

Eine sogenannte „Halbschwestern“-Vergabe (Auftraggeber und Auftragnehmer haben einen gemeinsamen Gesellschafter, aber der Auftragnehmer hat noch weitere Gesellschafter oder Mitglieder) kann die Voraussetzungen von Absatz 3 oder 4 erfüllen.

Der angepasste Wortlaut in Absatz 6 Nummer 1 setzt die durch den EuGH entwickelten Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern um. Mit der Ergänzung von Absatz 6 Nummer 4 wird ebenfalls die neuere Rechtsprechung des EuGH zum Besserstellungsverbot ausdrücklich im nationalen Recht implementiert. Der neue Satz 2 in Absatz 6 stellt klar, dass auch an den Kooperationen nach Absatz 6 die Kammern partizipieren können.

Der neue Absatz 7 soll die Voraussetzungen der „Betrachtung“ klarstellen. Nach § 108 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2 GWB liegt eine dem Vergaberecht entzogene Eigenerledigung in Form einer Inhouse-Vergabe dann vor, wenn mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie betraut worden ist. Der Schutzzweck der Regelung liegt darin, dass die beauftragte juristische Person ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber verrichten soll, da ihre Tätigkeit sonst im Schwerpunkt marktgerichtet wäre und sie durch die als Inhouse-Geschäft übernommenen Aufträge eine den Wettbewerb verfälschende Zusatzposition inne hätte. Die Betrachtung muss nicht zwingend durch Hoheitsakt erfolgen; eine entsprechende Übertragung der öffentlichen Aufgabe etwa im Gesellschaftsvertrag oder in anderer rechtlich verbindlicher Form kann ausreichen.

6. Leistungsbeschreibung - § 121 GWB

Durch die Streichung der Anforderung einer „erschöpfenden“ Leistungsbeschreibung soll deutlich gemacht werden, dass die Leistung zwar so eindeutig wie möglich beschrieben werden muss, sodass alle Unternehmen sie im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander verglichen werden können. Dies allein ist jedoch auch entscheidend und ausreichend. Es kommt nicht darauf an, dass der Auftraggeber alle Unterlagen und Informationen, die ihm darüber hinaus vorliegen, zur Verfügung stellt. Die Streichung soll Auftraggeber dazu ermutigen, vermehrt funktionale Leistungsbeschreibungen bzw. mehr Funktionsanforderungen zu nutzen. Dies soll den Ideen- und Innovationsreichtum auf Unternehmensseite besser durch Auftraggeber nutzbar machen.

7. Eignung - § 122 GWB

Mit der Einfügung des neuen Abs. 3 erhält der entsprechende Passus zu Eigenerklärungen aus § 48 Absatz 2 VgV den Rang einer gesetzlichen Vorgabe. Dies hebt die Bedeutung von Eigenerklärungen als Nachweisstandard hervor. Eigenerklärungen sollen grundsätzlich das Mittel zum Eignungsnachweis und zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB darstellen. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen, insbesondere Bescheinigungen und sonstige Nachweise, sollen nur noch im Verlauf des Verfahrens von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden.

Bei der Angemessenheitsprüfung der Eignungskriterien und -nachweise nach Absatz 4 ist neben dem Auftragsgegenstand auch der Auftragswert zu berücksichtigen. Öffentliche Auftraggeber haben zudem in jedem einzelnen Vergabeverfahren zu prüfen, welches die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Kriterien und Nachweise sind, mit denen sich die Eignung eines Unternehmens prüfen lässt. Dabei muss der Bezug und das angemessene Verhältnis zum Auftragsgegenstand und zum Auftragswert gewahrt werden. Anforderungen, die über die für die Sicherstellung der Unternehmenseignung erforderlichen Kriterien und Nachweise hinausgehen, sind unverhältnismäßig.

Die geänderte Formulierung in Abs. 4, Satz 3 („anzugeben“) gibt genauer den Wortlaut des zugrundeliegenden Europarechts wieder. Der neue Satz 4 stellt klar, unter welchen Voraussetzungen für die Bekanntmachung der Eignungskriterien auch auf die elektronische Adresse der Vergabeunterlagen verwiesen werden kann. Weil dies nicht immer technisch durch eine direkte Verlinkung auf den Teil der Vergabeunterlagen möglich ist, der die Eignungskriterien enthält, etwa wegen der Dokumentenstruktur oder der Plattformzugänge, sollen nicht mehr nur (wie in der Rechtsprechung teilweise gefordert) sog. Deeplinks bis zur genauen Fundstelle zulässig sein. Vielmehr soll es ausreichen, wenn sich die Stelle der Eignungskriterien aus der Bekanntmachung klar ergibt und die Vergabeunterlagen an sich direkt verlinkt sind.

8. Fakultative Ausschlussgründe - 124 GWB

Die Änderung in § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB orientiert sich näher am Wortlaut der EU-Vergaberichtlinie, nach dem eine schwere Verfehlung nicht „nachweislich“ etwa im Sinne eines Vollbeweises sein muss. Es ist ausreichend, dass der Auftraggeber die schwere Verfehlung auf andere geeignete Weise nachweisen kann. Ein einfacherer Nachweismaßstab kann etwa bei schwerwiegenden Sicherheitsbedenken gegen einen Bieter erforderlich sein, wenn eine vollständige Offenlegung von hoch eingestuften Berichten von Sicherheitsbehörden im Verfahren nicht zulässig ist.

Auch mit der Änderung des § 124 Absatz 1 Nummer 7 GWB orientiert sich der Ausschlussgrund künftig näher am Wortlaut der EU-Vergaberichtlinie. Für einen Ausschluss sollen keine strengen Anforderungen an die Feststellung mangelhafter Vertragserfüllung gestellt werden müssen. Es genügt vielmehr das „Erkennenlassen“. Damit wird geregelt, dass für einen Ausschluss keine strengen Anforderungen an die Feststellung mangelhafter Vertragserfüllung gestellt werden sollen. Mängel bei der Erfüllung dauern fort, wenn der frühere Auftrag oder Vertrag fortdauernd mangelhaft erfüllt wurde. Es geht mithin um die fortdauernde mangelhafte Erfüllung, nicht um einen fortdauernden oder dauerhaften Mangel einer Sache oder eines Rechts im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es reicht aus, wenn der Auftraggeber für die Schlechterfüllung Indiz-Tatsachen vorbringt, die von einigem Gewicht sind und auf gesicherten Erkenntnissen aus seriösen Quellen basieren und die die Entscheidung des Auftraggebers zum Ausschluss des Bieters als nachvollziehbar erscheinen lassen. Ein anhängiger Rechtsstreit über die Schlechterfüllung oder gar eine gerichtliche Entscheidung über Kündigung, Schadensersatz oder vergleichbare Rechtsfolgen muss noch nicht vorliegen. Ihr Fehlen befreit den Auftraggeber nicht von seiner Prüfpflicht, ob ein Ausschluss geboten ist. Dem Unternehmen bleibt es unbenommen, im Wege der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB aufzuzeigen, dass eine erneute Schlechterfüllung nicht zu erwarten ist.

II. Vergaberechtsschutz

Aussetzung des Vergabeverfahrens, Wirkung - §§ 169, 173 GWB

Mit den Neuregelungen in §§ 169, 173 Absatz 1 GWB entfällt zum einen die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde in Fällen, in denen der Antrag auf Nachprüfung abgelehnt wird. Die Einlegung der sofortigen Beschwerde durch den unterlegenen Antragsteller steht der Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber nicht mehr entgegen. Dies bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber in diesen Fällen den Zuschlag bereits nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Vergabekammer erteilen kann und nicht den Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist nach § 172 Absatz 1 abwarten muss.

Nach bisheriger Rechtslage hatte eine sofortige Beschwerde des vor der Vergabekammer unterlegenen Antragstellers auf zwei Wochen befristet eine aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Diese aufschiebende Wirkung konnte vom Beschwerdegericht auf Antrag verlängert werden. Hiermit konnte erreicht werden, dass der Auftraggeber einen Zuschlag - trotz seines Obsiegens vor der Vergabekammer - nicht erteilen durfte, sofern das Gericht dem Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben hat. Mit der Neuregelung wird die aufschiebende Wirkung für diejenigen Konstellationen abgeschafft, in denen der Antragsteller mit einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer unterliegt.

Mit Beschluss vom 18.05.2026 hat das OLG Düsseldorf dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG die Frage vorgelegt, ob § 16 Abs. 1 Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwBBG) mit Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG und dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar ist. Wäre die Regelung wegen Verfassungswidrigkeit ungültig, wäre der Zuschlag - nach der dann weiter bestehenden alten Rechtslage - entgegen dem Zuschlagsverbot (§ 169 Abs. 1 GWB, § 173 Abs. 1 S. 1 GWB) unwirksam. In der Folge können für den Auftraggeber erhebliche Mehrkosten entstehen.

Die Regelungen in §§ 169, 173 Absatz 1 GWB (neu) sind mit § 16 Abs. 1 BwBBG vergleichbar. Daher sollte der Auftraggeber prüfen, ggf. bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der neuen Vorschriften weiterhin entsprechend § 173 Abs. 1 S. 2 GWB (alt) den Zuschlag erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung der Vergabekammer zu erteilen.

Die Vergabekammer kann nach dem neuen Satz 4 in § 166 Absatz 1 GWB künftig auch dann ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten entscheiden, wenn dies der Beschleunigung dient und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweist.

III. Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)

Der Schwellenwert gemäß § 6 WRegG zur Abfrage des Wettbewerbsregisters wird auf 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erhöht.

IV. Vergabeverordnung

1. Planungsleistungen als Los eines Bauauftrags - § 2 VgV

Wurden in einer gemeinsamen Losvergabe Planungsleistungen als Teil eines Bauauftrags vergeben, unterlag ihre Vergabe bisher grundsätzlich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Der Bundesgesetzgeber sieht es als nicht sachgerecht an, wenn die Planungsleistungen als eigenständiges Los vergeben werden. Daher soll aufgrund der größeren Sachnähe dieses Los nach den Regelungen der VgV, einschließlich der Regelungen für Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen in Abschnitt 6 (§§ 73 ff. VgV) vergeben werden.

2. Nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren - §§ 16, 17 VgV

Mit der Ersetzung des Begriffs „Informationen“ durch „Unterlagen“ in § 16 Abs. 1 VgV und dem Verweis auf § 48 Abs. 1 VgV wird klargestellt, dass die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Unterlagen für die Eignungsprüfung jene Unterlagen umfassen, die der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung zur Übermittlung mit dem Teilnahmeantrag angibt.

Mit dem Teilnahmeantrag sollen nach dem geänderten § 48 Absatz 2 VgV grundsätzlich nur noch Eigenerklärungen übermittelt werden. Unterlagen, die über Eigenerklärungen hinausgehen, werden erst nach vorläufiger Prüfung der Teilnahmeanträge (und der damit übermittelten Eigenerklärungen) angefordert. Diese Unterlagen sind damit zwar zeitlich erst nach dem Teilnahmeantrag - und nur auf Anforderung des öffentlichen Auftraggebers - einzureichen, aber sachlich doch Teil des Teilnahmeantrags und damit Teil der vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Unterlagen, die er zur Eignungsprüfung innerhalb des Teilnahmewettbewerbs heranzieht.

Für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wird in § 17 Abs. 5 VgV ein neuer Satz 2 eingefügt. Der öffentliche Auftraggeber soll demnach bei seiner Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots zwischen geeigneten Unternehmen wechseln, um ausreichenden Wettbewerb zu gewährleisten. Zudem soll er bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe junge sowie kleine und mittlere Unternehmen in geeigneten Fällen berücksichtigen. Dabei ist auch weiterhin in erster Linie die Eignung der Unternehmen nach § 122 GWB sicherzustellen. Deshalb entfaltet diese Vorschrift auch keine bieterschützende Wirkung.

Als junge Unternehmen können nach der Gesetzesbegründung in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht. Dabei kann diese Annahme nur als Orientierungswert gelten. Startups sind dabei junge innovative Unternehmen mit Wachstumsambition. Sie besitzen ein innovatives Geschäftsmodell oder bieten ein innovatives Produkt oder eine innovative Dienstleistung an. Außerdem haben sie Skalierungspotenzial, das heißt das Potenzial zu wachsen und sich zu entwickeln.

Als kleine und mittlere Unternehmen können nach der Gesetzesbegründung in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die unter die entsprechende Definition der europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:n26026>.

Bei der Identifikation sowohl potentieller Hürden und Lösungen als auch potentieller Unternehmen kann der Auftraggeber etwa insbesondere auf Unterstützungsleistungen des Kompetenzzentrums für innovative Beschaffung (**KOINNO**, www.koinno-bmwk.de) zurückgreifen. Daneben bietet KOINNO etwa mit dem KOINNOvationsplatz (<https://app.koinnovationsplatz.de/>) eine digitale Plattform zur Unterstützung der Markterkundung.

Das **Land Berlin** stellt mit Unit GovTech für die Berliner Landesverwaltung eine Innovationsplattform zum strukturierten Zusammenführen von Bedarfen der Berliner Verwaltung und dem GovTech-Ökosystem Berlins zur Verfügung. Die Unit GovTech Berlin bietet etwa einen Lotsenservice für Auftraggeber der Berliner Landesverwaltung an, der auch vergaberechtliche Orientierung bei der Beauftragung innovativer Unternehmen umfasst (<https://www.berlin.de/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/unit-govtech-berlin-1649442.php>).

3. Nebenangebote - § 35 VgV

Durch die Anpassungen des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 VgV wird ein Entscheidungs- und Äußerungsgebot bezüglich Nebenangeboten für die öffentlichen Auftraggeber eingeführt. Die Auftraggeber müssen diesbezüglich eine aktive Entscheidung treffen und diese in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angeben. Eine Begründung der Entscheidung seitens des öffentlichen Auftraggebers ist nicht erforderlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so sind nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 3 der EU-Richtlinie 2014/24/EU keine Nebenangebote zugelassen.

4. Nachforderung von Unterlagen - 56 VgV

Die Nachforderung von Unterlagen wird neu strukturiert. Die bisherige Differenzierung zwischen unternehmens- und leistungsbezogenen Unterlagen entfällt. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Unternehmen angesichts formeller Fehler bei der Angebotsabgabe vorschnell aus dem Vergabeverfahren ausscheiden müssen, obwohl in materieller Hinsicht

die erforderlichen Kriterien durch das Unternehmen erfüllt werden. Die in § 56 Absatz 3 VgV vorgesehene strenge Begrenzung der Möglichkeit des Nachforderns von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, wird hingegen beibehalten.

5. Sonstige Änderungen der VgV (nicht abschließende Aufzählung)

- Einführung einer 30-Tages-Frist für die Bekanntmachung über Auftragsänderungen (§ 39 Absatz 5 VgV).
- Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise sind die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen; bei Planungsleistungen (insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen) gilt dies für kleine Büroorganisationen sowie Berufsanfänger; eine Begründung ist nicht erforderlich (§§ 42 Abs. 2, 75 Abs. 4 VgV).
- Vorrang der Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung bei Offenen Verfahren (§ 42 Abs. 4 VgV).
- Wegfall der Vier-Augen-Prinzips bei der elektronischen Vergabe (§ 55 Abs. 2 S. 2 VgV).
- „Aspekte der digitalen Souveränität“ als neues zulässiges Zuschlagskriterium (§ 58 Abs. 2 Nr. 3 VgV).
- Die Rechtsfolge bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten wird verschärft. Während der Auftraggeber ein solches Angebot bislang nach erfolgloser Preisaufklärung ablehnen durfte, soll er es künftig ablehnen. Entscheidet er sich dennoch gegen einen Ausschluss, muss er dies begründen. (§ 60 Abs. 3 S. 1 VgV).
- Die grundsätzlich zulässige Dauer von Rahmenvereinbarungen über soziale und andere besondere Dienstleistungen wird von sechs auf acht Jahre verlängert (§ 65 Abs. 2 VgV).

V. Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Der Schwellenwert zur Meldepflicht zur Vergabestatistik wird von 25.000 Euro auf 50.000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) angehoben.

VI. Änderung von Formularen

Die Formulare Wirt-124 EU, Wirt-124 KonzVgV sowie Wirt-124 UVgO (Erklärungen zu Ausschlussgründen und Angaben zum Unternehmen) werden überarbeitet.

Die Formulare werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Vorschriften im Vergabeservice als Formulare für die Papiervergabe zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Formulare für die eVergabe auf der Vergabepattform Berlin wird durch den Newsletter-Service des Vergabeservice Berlin bzw. den RS-Bau - Newsletter für

Rundschreiben zum öffentlichen Bauwesen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen informiert.

VII. Aufhebung von Rundschreiben:

- Gemeinsames Rundschreiben Nr. 1/2016 vom 8. April 2016 über Vergaberechtsmodernisierung
- Rundschreiben SenWiEnBe II D Nr. 04/2020 vom 15.04.2020 über Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der öffentlichen Verwaltung
- Gemeinsames Rundschreiben SenStadtWohn VM /SenWiEnBe II D Nr. 06/2020 vom 05.08.2020 über Vergabestatistik

Die Inhalte werden aktualisiert und an geeigneter Stelle in das Webportal Vergabeservice Berlin eingestellt.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat das Rundschreiben mitgezeichnet.

Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird im Vergabeservice Berlin unter <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/> eingestellt und durch den Newsletter des Vergabeservice Berlin und den RS-Bau-Newsletter für Rundschreiben zum öffentlichen Bauwesen bekannt gegeben. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Im Auftrag

Jungius